



Wien, im März 2023

<https://noe.orf.at/stories/3196796/>

Eklatanter Gutachtermangel behindert Justiz

... „nicht indexiert“ – das ist ein Thema, das nicht nur die Sachverständigen (SV), sondern auch die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (GD) in Österreich betrifft.

Nicht nur, dass die Sätze schon damals, als sie festgelegt wurden, im fernen Jahr 2007, niedrig waren – eine Anhebung der Gebühren an sich unterblieb ebenso wie die Anpassung an die Inflation.

Die Gerichtsdolmetscher durften sich am 1.7.2022 über die Anhebung ihrer Gebühren für die Mühewaltung (also die eigentliche GD-Tätigkeit des Dolmetschens und Übersetzens) freuen – die Zeitversäumnis (für die Hin- und Rückfahrt, für den Weg zur Post) blieb unverändert bzw. verschlechterte sich sogar noch: die höhere Gebühr für Wege über 30 km entfiel ersatzlos, und die geringere Gebühr wurde weder angehoben noch inflationsbereinigt ...

Das bedeutet bei den GD, dass sie bei Kurzeinsätzen mit langer Anfahrt im Jahre 2023 weniger verdienen als etwa im Jänner 2008!

Allfällige Postgebühren, die man ja im Auftrag des Gerichts aufwendet, und Kopierkosten für Mehrfachausfertigungen gehen seit dem 1.7.2022 zu Lasten der GD!

Gerichtssachverständige müssen sich ebenso wie Gerichtsdolmetscher im Fünfjahresabstand rezertifizieren lassen (das bedeutet, dass sie dem Gericht, das die SV- und GD-Liste führt, Nachweise ihrer Tätigkeit sowie der selbst bezahlten, kontinuierlichen Fortbildung vorlegen müssen), das bürgt für hohe Qualität.

Die Wertschätzung für diese Freiberufler könnte sich ruhig einmal in einer nachhaltigen Gebührenreform niederschlagen. Seite an Seite mit den SV fordern die GD in Österreich daher:

- vollen Kostenersatz für Barauslagen;
- Gesetzesreform durch realistische Tarife für die Mühewaltung ebenso wie für die Zeitversäumnis;
- gesetzlich festgelegte Indexierung statt immer wieder jahre- bis jahrzehntelanges Nachlaufen einer Gebührenerhöhung

Hinzu kommen

- die hartnäckige Verweigerung von Storno-Gebühren (wie sie bei privaten Aufträgen gesetzlich vorgesehen sind) sowie die ebenso sture
- Verweigerung der Unterstützung des BMJ im Kampf gegen das Vermittlerunwesen (Verbot der entgeltlichen Vermittlung von Gerichtsaufträgen an Dolmetscher).

Die Direkt-Bestellung vom Gericht an den GD ist ein höchstpersönlicher, im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz festgelegter Anspruch – bitte der Justiz weitersagen!

- die Inflation ... mittlerweile hat sie 20 % unserer Gebührenerhöhung wieder aufgefressen.

Mit besten Grüßen im Namen des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher – ÖVGD!